



Brüssel, den 26. Juni 2018
(OR. en)

10494/18

POLGEN 104
POLMAR 7
POLMIL 97
CFSP/PESC 615
COAFR 170
COASI 161
COMAR 18
ENV 468
JAI 697
MAR 85
PECHE 246
RECH 303
TRANS 285

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS) (26. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS), die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 26. Juni 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜßT die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS), die im Einklang mit den Prioritäten der Globalen Strategie der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik erzielt wurden, und die laufenden Arbeiten zur Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) – wodurch auch im maritimen Bereich die Fähigkeit der EU zur Bereitstellung von Sicherheit ausgebaut und ihre strategische Autonomie vergrößert sowie ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern gestärkt wird; UNTERSTREICHT, dass die im EUMSS-Aktionsplan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der globalen maritimen Sicherheit und im Einklang mit allen einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und des Rates auch zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU und der erneuerten EU-Strategie der inneren Sicherheit (2015-2020) beitragen sollten;
2. UNTERSTREICHT die Rolle der EU bei der Förderung des maritimen Multilateralismus, der Rechtsstaatlichkeit auf See und der allgemeinen Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ); WEIST auf das Bekenntnis der EU zu einem regelbasierten, kooperativen und sektorenübergreifenden Ansatz bei der Verbesserung der Meerespolitik auf lokaler, regionaler und globaler Ebene HIN; HEBT in diesem Zusammenhang ferner HERVOR, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Agenda zur internationalen Meerespolitik für die Zukunft unserer Weltmeere zu fördern, auch indem die maritime Sicherheit in Europa und der Welt gewährleistet wird;
3. NIMMT zu diesem Zweck den überarbeiteten EUMSS-Aktionsplan AN, um zu gewährleisten, dass die Antworten der Politik den derzeitigen und künftigen Herausforderungen – im Einklang mit den politischen Prioritäten in einem sich rasch wandelnden Sicherheitsumfeld, innerhalb der bestehenden Rechtsrahmen und unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung sowie der vor Kurzem verabschiedeten Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und anderen Initiativen – gerecht werden;

4. WEIST darauf HIN, wie wichtig die Zusammenarbeit auf See ist, und ermutigt zur kontinuierlichen Förderung einer regelbasierten maritimen Ordnung, zum Informationsaustausch und zur gegenseitigen logistischen Unterstützung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnerländern und anderen internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere dem System der Vereinten Nationen (VN) – einschließlich der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) –, der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Afrikanischen Union (AU) und dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN);
5. WEIST darauf HIN, wie wichtig der sektoren- und grenzübergreifende Informationsaustausch zu Fragen der maritimen Sicherheit und der Überwachung auf nationaler und EU-Ebene ist, und HEBT diesbezüglich HERVOR, wie wichtig eine rasche Umsetzung des gemeinsamen Informationsraums (CISE) ist und dass dessen Nachhaltigkeit – aufbauend auf dem Zusammenwirken mit den im Unionsrecht vorgesehenen verpflichtenden Systemen und unter Berücksichtigung bestehender freiwilliger Initiativen und Netzwerke sowie der Ergebnisse des Projekts EUCISE2020 – gewährleistet werden muss;
6. ERMUTIGT zu einem erneuerten Engagement für die maritime Sicherheit mithilfe eines regionalen Ansatzes und UNTERSTREICHT, dass andere einschlägige sektorale und regionale Strategien und Maßnahmen der EU – in Bezug auf die Meeresbecken der EU und ihren Unterregionen (Mittelmeer, Nordsee, Adriatisches Meer, Schwarzes Meer, Ostsee und Atlantik) und die gemeinsamen maritimen Räume und Engpässe im globalen maritimen Bereich (Indischer Ozean, Atlantik, Nordpolarmeer und Pazifik), insbesondere diejenigen in Meeresgebieten von großem strategischem Interesse (d. h. Horn von Afrika/Rotes Meer, Südchinesisches Meer, Golf von Guinea und Karibik) – in umfassender Abstimmung mit der EUMSS gefördert werden sollten;
7. WEIST darauf HIN, wie wichtig es ist, die Verknüpfung von innerer und äußerer Sicherheit sicherzustellen und zu verstärken, indem gegen Bedrohungen und Herausforderungen im maritimen Bereich angemessen vorgegangen wird, um in geeigneter Weise zum Wohlergehen und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union beizutragen und das Wachstum und die Entwicklung der Union anzuregen, sowie darauf, wie wichtig die Verknüpfung von Sicherheit und Entwicklung ist, um auch die nachhaltige Entwicklung von Küstenstaaten zu fördern;

8. BETONT die Vorteile, die sich aus der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und den Synergien zwischen zivilen und militärischen Akteuren ergeben, und FÖRDERT die Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, unter anderem zwischen der GSVP und dem Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht;
9. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die politische Kohärenz und umfassende Nutzung aller einschlägigen Instrumente und Initiativen der EU in Bezug auf die Entwicklung der Fähigkeiten, die Mitgliedstaaten im maritimen Bereich benötigen, sicherzustellen, einschließlich des künftigen Plans zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten (CCDP) sowie des Plans zur Fähigkeitenentwicklung (CDP), der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD), der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und einschlägiger Projekte, z. B. zur militärischen Mobilität, und WEIST in diesem Zusammenhang darauf HIN, wie wichtig der Europäische Verteidigungsfonds, der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sind;
10. UNTERSTÜTZT die Umsetzung der koordinierten Forschungsagenda zur maritimen Sicherheit im zivilen und im militärischen Bereich und die Entwicklung interoperabler Fähigkeiten im Bereich der Seeraumüberwachung im Einklang mit dem Europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich;
11. BETONT, dass eine bessere Koordinierung der Umsetzung der EU-Strategien und -Maßnahmen mit übergreifenden Zielen sichergestellt werden sollte, wie z. B. derjenigen in den Bereichen Energie, Umwelt sowie sicherheitspolitische Bedrohungen und Herausforderungen, einschließlich der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Bedrohung, der Bedrohung durch Cyberkriminalität und hybrider Bedrohungen, Terrorismus und organisierter Kriminalität, Menschenhandel und Schleuserkriminalität; HEBT HERVOR, dass sich die Bedrohungen im maritimen Bereich wandeln, und FORDERT ein erneuertes Engagement für den Schutz kritischer maritimer Infrastruktur, auch unter Wasser, und insbesondere der maritimen Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie und Kommunikation, unter anderem durch eine Verbesserung der maritimen Lageerfassung durch eine bessere Interoperabilität und einen optimierten (verpflichtenden und freiwilligen) Informationsaustausch;

12. BETONT, dass dem Aufbau von Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit im Bereich der maritimen Sicherheit, der Fähigkeitenentwicklung, der Förderung von Bildung, der Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich der maritimen Sicherheit sowie einer verbesserten Kultur der maritimen Sicherheit in der EU für den Austausch gewonnener Erkenntnisse besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
13. WEIST in diesem Zusammenhang ferner darauf HIN, wie wichtig es ist, die die Küstenwache betreffenden Aspekte der maritimen Sicherheit durch die Förderung von Synergien zwischen zivilen und militärischen Akteuren mit Aufgaben im Bereich der Küstenwache anzugehen, und ERMUTIGT die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich untereinander – und gegebenenfalls auch mit anderen EU-Agenturen – weiter zu vertiefen;
14. FORDERT alle an der Durchführung beteiligten Akteure, insbesondere die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Hohe Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur AUF, eng zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch mit anderen Einrichtungen und Agenturen der EU, insbesondere mit Frontex, der EMSA und der EFCA, um die wirksame Durchführung des überarbeiteten EUMSS-Aktionsplans zu gewährleisten. Über den Aktionsplan sollte regelmäßig Bericht erstattet und seine Durchführung regelmäßig bewertet werden; er sollte auf dieser Grundlage erforderlichenfalls überarbeitet werden.

ÜBERARBEITETER AKTIONSPLAN FÜR DIE STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR MARITIME SICHERHEIT (EUMSS)

Vorbemerkung

Der vorliegende Aktionsplan ist eine aktualisierte und überarbeitete Fassung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS) vom 16. Dezember 2014¹. Als fortzuschreibendes Dokument soll er zur Umsetzung der EUMSS² beitragen, indem die bestehenden Maßnahmen aktualisiert und gestrafft werden und zugleich neue Maßnahmen in vollem Einklang mit der EUMSS gefördert sowie verwandte EU-Initiativen und -Maßnahmen, die in der Zwischenzeit ergriffen wurden, berücksichtigt werden. Ferner wird darin den Schlussfolgerungen der beiden Berichte über die Durchführung des EUMSS-Aktionsplans³ Rechnung getragen. Schließlich trägt er zu einem zielgerichteteren Berichterstattungsprozess bei, um stärker für die Durchführungsmaßnahmen zu sensibilisieren und ihre Weiterverfolgung zu verbessern, unter anderem durch die Nennung der jeweils für die Durchführung Verantwortlichen.

Leitlinien für die Durchführung

1. Mit dem Aktionsplan wird die EUMSS operationalisiert. Er beruht auf den folgenden vier Leitprinzipien der EUMSS: a) sektorenübergreifender Ansatz (einschließlich der zivil-zivilen, der zivil-militärischen und der militärisch-militärischen Zusammenarbeit), b) funktionale Integrität⁴, c) Einhaltung von Regelungen und Grundsätzen und d) maritimer Multilateralismus, unter Achtung der Beschlussfassungsautonomie der EU. Der Aktionsplan führt sowohl interne als auch externe Aspekte der maritimen Sicherheit der Union zusammen. Im Hinblick auf die Verbesserung der globalen maritimen Sicherheit sollten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen auch zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU⁵, der erneuerten EU-Strategie der inneren Sicherheit (2015-2020)⁶, der Schlussfolgerungen des Rates zur globalen maritimen Sicherheit⁷ und der Gemeinsamen Mitteilung zur internationalen Meerespolitik⁸ beitragen.

1 Dok. 15658/14.

2 Dok. 11205/14.

3 Dok. 10625/16 und 10398/1/17.

4 Die Strategie berührt nicht die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten in den abgedeckten Bereichen. Sie lässt ferner die Zuständigkeiten, Hoheitsrechte und Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten über Meereszonen gemäß dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich des SRÜ, unberührt. Durch den Aktionsplan werden den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder die Mitwirkung in internationalen/regionalen Foren.

5 Dok. 10715/16.

6 Dok. 9798/15.

7 Dok. 10238/17.

8 Dok. 14332/16.

2. Der Aktionsplan stützt sich auf einschlägige sektorale und regionale Strategien zur maritimen Sicherheit in Bezug auf die Meeresbecken der EU und die gemeinsamen maritimen Räume im globalen maritimen Bereich sowie auf andere einschlägige Politikbereiche der EU, um die Rolle der EU bei der Bereitstellung globaler maritimer Sicherheit zu stärken. Die Förderung globaler maritimer Sicherheit ist ein zentraler Arbeitsbereich für die Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Einklang mit den Prinzipien der EUMSS.
3. Wie in der EUMSS dargelegt, sollen mit dem Aktionsplan in umfassender und koordinierter Weise sektorenübergreifende Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen die maritime Sicherheit in allen Politikbereichen, Strategien und Instrumenten der EU im Einklang mit der EU-Strategie der inneren Sicherheit und anderen einschlägigen Politikbereichen der EU durchgängig berücksichtigt wird.
4. Darüber hinaus trägt der Aktionsplan zur Erreichung der Zielvorgaben der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung bei, berücksichtigt die Globale Strategie der EU und den Europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich (EDAP)⁹ und soll gegebenenfalls einen Beitrag zu deren Umsetzung leisten.

Zu diesem Zweck sollte bei der Durchführung des Aktionsplans das volle Potenzial der drei getrennten, einander jedoch gegenseitig verstärkenden Initiativen der EU im Verteidigungsbereich ausgeschöpft werden, nämlich der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD), der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)¹⁰ zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten, der Verfügbarkeit und der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte im maritimen Bereich, sowie des künftigen Europäischen Verteidigungsfonds, ob durch sein Forschungsfenster (Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung¹¹) oder sein Fähigkeitenfenster (Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich).

In ähnlicher Weise werden sich der Aktionsplan und der Pakt für die zivile GSVP, sobald dieser vereinbart wurde, gegenseitig verstärken; der Aktionsplan spielt eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der anderen Ziele der Globalen Strategie der EU, vor allem des integrierten Ansatzes zur Bewältigung von Konflikten und Krisen sowie der Widerstandsfähigkeit von Staaten und Gesellschaften in unserer Nachbarschaft.

⁹ Dok. 15160/16.

¹⁰ Die ersten einschlägigen SSZ-Projekte zu (semi-)autonomen maritimen Minenbekämpfungssystemen (MAS MCM), zu Hafen- und Meeresüberwachung und -schutz (HARMSPRO), zur Verbesserung der Meeresüberwachung sowie zur militärischen Mobilität werden bereits vorgebracht.

¹¹ An einem ersten Projekt zu einem Technologiedemonstrationssystem für eine bessere Lageeinschätzung im Marineumfeld (OCEAN2020) wird bereits gearbeitet.

5. Der Aktionsplan wurde entwickelt und entworfen, um dem vom Rat gebilligten gemeinsamen Paket von neuen Vorschlägen zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation und den diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates¹² sowie anderen einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates – insbesondere jenen zu Fortschritten bei der Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung¹³ und zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU¹⁴ – Rechnung zu tragen.
6. Insbesondere zielt der Aktionsplan auf die Stärkung und den Ausbau der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten sowie der Organe und Agenturen der EU ab, sicherheitspolitische Herausforderungen – unter anderem die Bedrohung durch Cyberkriminalität, hybride Bedrohungen, chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Bedrohungen sowie terroristische Bedrohungen – anzugehen und den Schutz und die Widerstandsfähigkeit maritimer Systeme und Infrastrukturen zu verbessern. Die einschlägigen Maßnahmen und Initiativen der EU werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.
7. Der dreiseitigen Arbeitsvereinbarung zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zwischen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) wird ebenfalls Rechnung getragen.
8. Der Aktionsplan steht im Einklang mit der internen Organisation der EU und der Mitgliedstaaten, ihren Zuständigkeiten sowie ihren Strategien und Rechtsvorschriften und stützt sich auf Initiativen der EU-Mitgliedstaaten sowie einschlägiger Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU¹⁵. Er wird durch die einzelnen Mitgliedstaaten und die EU unter Berücksichtigung der laufenden Maßnahmen auf nationaler, regionaler, EU- und internationaler Ebene durch Nutzung der verfügbaren Ressourcen ohne Schaffung neuer Strukturen und ohne Änderung bestehender Rechtsverfahren umgesetzt.

¹² Dok. 15283/16 und 14802/17.

¹³ Dok. 6875/17.

¹⁴ Dok. 14190/17.

¹⁵ Agenturen der EU im Sinne dieses Aktionsplans sind diejenigen Agenturen, die im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen des Aktionsplans als Akteure genannt werden. Andere einschlägige EU-Agenturen können von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ebenfalls ersucht werden, an der Durchführung des Aktionsplans mitzuwirken.

9. Der Aktionsplan ist in zwei Teile gegliedert. Teil A widmet sich horizontalen Fragen und geht auf die Arbeitsbereiche ein, die in der EU-Strategie für maritime Sicherheit festgelegt wurden. Teil B widmet sich regionalen maritimen Angelegenheiten und geht auf die spezifischen Bedürfnisse wichtiger Meeresgebiete in Europa und im globalen maritimen Bereich ein. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, sich über gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren in ihren jeweiligen Fachgebieten oder Regionen auszutauschen, und sie werden ersucht, auf freiwilliger Basis und im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten oder ihrem Mandat als "Vorreiter" ("chefs de file") bei der Durchführung von im Aktionsplan festgelegten konkreten Maßnahmen in Erscheinung zu treten.
10. Dies ist ein fortlaufender Aktionsplan, der durchgeführt und überprüft werden soll. Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes sollte mindestens einmal pro Halbjahr zusammentreten, um die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans zu bewerten und zur Bereitstellung politischer Vorgaben beizutragen.
11. Die Hohe Vertreterin und die Kommission werden auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Agenturen regelmäßig Bericht erstatten. Ein ständiges Online-Berichtssystem wird den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, um die regelmäßige Berichterstattung zu erleichtern.
12. Die einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates werden nach Maßgabe ihrer institutionellen Rollen und ihrer Fachgebiete darum ersucht, die Arbeit der Gruppe der Freunde des Vorsitzes zu unterstützen und für diese Arbeit Informationen bereitzustellen. Die Arbeitsgruppen des Rates werden aufgefordert, zu prüfen, ob und in welchem Maße die Durchführung des Aktionsplans in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fällt, und der Gruppe der Freunde des Vorsitzes entsprechend zuzuarbeiten.
13. Die Kommission und die Hohe Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur werden mithilfe der einschlägigen Arbeitsgremien und Expertengruppen gemeinsam Folgemaßnahmen für den Aktionsplan gewährleisten.

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
TEIL A. HORIZONTALE MAßNAHMEN		
SENSIBILISIERUNG FÜR DIE EUMSS		
0.1	Beitrag zur Durchführung des Aktionsplans und der allgemeinen Politik der EU im Bereich der maritimen Sicherheit durch spezifische Veranstaltungen zur maritimen Sicherheit wie z. B. Seminare, Workshops und Konferenzen, einschließlich Maßnahmen, die im Rahmen der Strategien für die europäischen Meeresbecken, der Strategie für den Golf von Guinea und des Strategischen Rahmens für das Horn von Afrika auf nationaler und EU-Ebene entwickelt wurden, sowie Maßnahmen durch freiwillige "Vorreiter".	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT		
A.1.1	Durchgängige Berücksichtigung der maritimen Sicherheit in den Tagesordnungen bilateraler Treffen mit Drittländern und internationalen Organisationen und Vermeidung von Überschneidungen der Arbeitsbereiche bei der Förderung eines wirksamen maritimen Multilateralismus durch strategische Dialoge und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der maritimen Sicherheit mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen (u. a. dem System der Vereinten Nationen (VN), auch im Rahmen der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und den VN, der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCV), der Vereinigung Südostasiatischer Nationen (ASEAN), der Afrikanischen Union (AU), dem Golf-Kooperationsrat (GCC), der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)) sowie mit Drittländern und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor.	MS, KOM, EAD
A.1.2	Förderung von Vernetzungen zwischen maritimer Sicherheit und Entwicklung, unter anderem im Rahmen der Meerespolitik und der Ziele für nachhaltige Entwicklung – auch im Kontext der Konferenz "Unser Ozean" und der Ozean-Konferenz der VN – und im Einklang mit den darin bereits enthaltenen Verpflichtungen, z. B. unter Berücksichtigung der möglichen destabilisierenden Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschädigung als Risikomultiplikatoren.	MS, KOM, EAD

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.1.3	Förderung der Unterzeichnung und Ratifizierung der einschlägigen internationalen, regionalen und bilateralen Übereinkommen, Abkommen und nicht verbindlichen Instrumente in Bezug auf die maritime Sicherheit sowie Unterstützung und Hilfe bei der Umsetzung des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) und der einschlägigen IMO-Verordnungen zur Förderung der Sicherheitskontrollfunktionen für Hafenanlagen.	MS, KOM, EAD
A.1.4	Förderung der universellen Beteiligung am Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) und dessen Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH), Einsatz für die weltweite Einhaltung der SRÜ-Vorschriften im Rahmen der politischen Dialoge der EU mit Drittländern und regionalen Organisationen und in den Sitzungen und Verhandlungen mit Bewerberländern sowie Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, gewonnener Erkenntnisse und vertrauensbildender Maßnahmen im Bereich des Seerechts.	MS, KOM, EAD
A.1.5	Gewährleistung von Kohärenz in Bezug auf den Zusammenhang zwischen innerer und äußerer Sicherheit in allen Politikbereichen der EU, um grenzüberschreitende Netze organisierter Kriminalität sowie andere illegale Aktivitäten in Bezug auf Infrastruktur, Verkehr, Beschäftigung und Ressourcen im maritimen Bereich wirksam zu verhindern und zu unterbinden. Unterstützung der Terrorismusbekämpfung. In diesem Zusammenhang weiterer Ausbau der Kapazitäten von GSVP-Missionen und -Operationen, um die strategischen Interessen der EU im Bereich der maritimen Sicherheit einzubeziehen und angemessen zu schützen, derzeit vor allem in Bezug auf EUNAVFOR MED SOPHIA und EUNAVFOR Atalanta.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA, Europol Bis 2020
A.1.6	Verbesserung der Zusammenarbeit mit der NATO im Rahmen des von den beiden Organisationen gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO – einschließlich der operativen Zusammenarbeit in maritimen Angelegenheiten – zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie auf der Grundlage der vom Rat am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 gebilligten Grundsätze.	MS, KOM, EAD, EDA

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.1.7	Durchführung von Maßnahmen zum koordinierten Kapazitätsaufbau im Bereich der maritimen Sicherheit – einschließlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – mit Drittländern und regionalen Organisationen, aufbauend auf der bestehenden Zusammenarbeit auf EU-Ebene und bei Bedarf unter Einbeziehung der Sozialpartner. Ausbau deren Kapazitäten in den Bereichen meerespolitische Governance und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Strafjustiz und Rechtsdurchsetzung auf See; Stärkung der Sicherheit von Häfen und des Seeverkehrs; Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und illegaler Tätigkeiten auf Förderung der Bekämpfung der Grenzkontrollen durch Küstenwachdienste, Bekämpfung des Menschenhandels hoher See; Verbesserung der Grenzkontrollen durch die Überwachung möglicher Seewege – sowie der und der Schleuserkriminalität – unter anderem durch die Verletzung von Arbeitnehmerrechten auf See. Die durch Zwangsarbeit und anderer schwerwiegender Verletzungen von Arbeitnehmerrechten auf See. Die durch einschlägige EU-Agenturen und EU-Instrumente (z. B. das IcsP, das ENI, den Europäischen Entwicklungsfonds) diesbezüglich bereitgestellte Unterstützung sollte umfassend genutzt werden.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA, Europol
A.1.8	Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) zum Ausbau der Kapazitäten ziviler und militärischer Akteure in Partnerländern im maritimen Bereich im Kontext eines umfassenderen Prozesses der Reform des Sicherheitssektors oder des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Entwicklung und Sicherheit in Drittländern im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung als Beitrag zur Wiederherstellung der Sicherheit und zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Interessen in Konflikt- und Postkonfliktgebieten, erforderlichenfalls bei gleichzeitiger Aufstockung der Kapazitäten militärischer Akteure, um zum Aufbau friedlicher, demokratischer und inklusiver Gesellschaften, einer nachhaltigen Entwicklung und zur Rechtsstaatlichkeit beizutragen.	KOM, EAD Bis 2020
A.1.9	Stärkung des Aspekts der maritimen Sicherheit in GSVP-Partnerschaften mit Drittländern, um gegebenenfalls die Beteiligung von Drittländern an GSVP-Missionen und -Operationen zu steigern, entsprechend dem Mandat jeder einzelnen Mission oder Operation und innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens.	MS, EAD Bis 2020
A.1.10	Ausbau des Fachwissens des militärischen und des zivilen Planungs- und Durchführungsstabs der EU (MPCC und CPCC) in Bezug auf Fragen der maritimen Sicherheit, auch durch die Förderung der Zusammenarbeit und die Erschließung von Synergien mit Mitgliedstaaten.	MS, EAD
A.1.11	Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen GSVP-Missionen und -Operationen und JI-Agenturen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens, einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung eines Pilotprojekts für eine innerhalb von EUNAVFOR MED SOPHIA angesiedelte Kriminalinformationszelle zur Ermittlung von Herausforderungen und Chancen für den Informationsaustausch zwischen EUNAVFOR MED SOPHIA und JI-Agenturen.	MS, KOM, EAD, Frontex

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
MARITIME LAGEERFASSUNG		
A.2.1	Förderung einer kohärenten Regelung für die Meeresüberwachung in der gesamten EU durch die Verbesserung der Komplementarität des Informationsaustauschs zwischen EU-Agenturen untereinander, zwischen EU-Agenturen und Behörden der Mitgliedstaaten und zwischen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander. Diese Regelung sollte auf den im Unionsrecht vorgesehenen verpflichtenden Systemen und auf freiwilligen Initiativen wie dem gemeinsamen Informationsraum (CISE) aufbauen und im Einklang mit dem einschlägigen rechtlichen Rahmen stehen, einschließlich der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie).	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen Bis 2020
A.2.2	Förderung und Umsetzung bis 2020 des gemeinsamen Informationsraums (CISE), der eine bessere Vernetzung sowie den sektoren- und grenzübergreifenden Austausch von Verschlusssachen und von nicht als Verschlusssachen eingestuft Informationen zwischen zivilen und militärischen Behörden ermöglicht, im Einklang mit den bestehenden verpflichtenden Systemen der EU und unter Berücksichtigung freiwilliger, sektoraler und grenzübergreifender Initiativen. In diesem Zusammenhang Förderung der erforderlichen Akzeptanz und Konsolidierung des CISE auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Interoperabilitätslösungen und des Netzes für Informationsaustausch, die im Projekt für präoperative Validierung EUCISE2020 untersucht wurden, einschließlich einer möglichen Übergangszeit.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen Bis 2020

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.2.3	Umsetzung des Rechtsrahmens für die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen – soweit angezeigt und entsprechend den überarbeiteten Mandaten von Frontex, EMSA und EFCA –, um die Zusammenarbeit und Synergieeffekte unter anderem in Bezug auf den Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung sowie Forschung und Technologie zu fördern sowie die Effizienz der Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch die EU-Agenturen zu steigern.	MS, KOM, EDA, Frontex, EFCA, EMSA
A.2.4	Förderung der Konzeption und Einrichtung operativer Koordinierungszentren für die maritime Sicherheit oder von Mitteln und Modalitäten für den Informationsaustausch zur Verbesserung der Koordinierung zwischen zivilen und militärischen Akteuren im maritimen Bereich auf nationaler und EU-Ebene im Hinblick auf den Informationsaustausch, unter Berücksichtigung von Abschnitt III Buchstabe b der EUMSS und unter Vermeidung von Überschneidungen mit bestehenden Mechanismen.	MS, KOM
A.2.5	Förderung der Erstellung eines umfassenden maritimen Lagebilds auf nationaler und EU-Ebene durch das Vorantreiben der Vernetzung der verschiedenen bestehenden nationalen Überwachungssysteme – auch durch das Projekt CISE –, die vollständige Nutzung der Kapazitäten des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms (Copernicus), von Galileo und von EGNOS (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) und die Modernisierung deren gegenwärtiger Dienstleistungen im Einklang mit den von den einschlägigen Behörden vereinbarten Bedürfnissen und Anforderungen sowie die Entwicklung eines spezifischen Weltraumüberwachungssystems unter Einbeziehung der Arbeiten der Europäischen Weltraumorganisation, des Satellitenzentrums der EU (Satcen) und der EMSA. Einleitung einschlägiger Projekte und Initiativen, um Lücken in der Überwachung maritimer EU-Gebiete von besonderem Interesse zu schließen, auch in Drittländern und in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und Organisationen.	MS, KOM, EDA, Satcen, EMSA
A.2.6	Stärkung der Funktionsfähigkeit und Relevanz des Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur), indem allen einschlägigen – zivilen und militärischen – Grenzkontrollbehörden mit Zuständigkeit für die Meeresüberwachung ermöglicht wird, Informationen über die nationalen Lagebilder von Eurosur auszutauschen, sowie Unterstützung von Interoperabilitätsprojekten zur Vermeidung von Überschneidungen der Informationen in den verschiedenen Systemen und zur Erleichterung des operativen Zugangs zu Eurosur für dessen Nutzer. Vertiefung der regelmäßigen Zusammenarbeit über die nationalen Koordinierungszentren von Eurosur zur Verbesserung der Lageerfassung und zur Steigerung der Fähigkeit, auf besondere Bedrohungen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten zu reagieren.	MS, KOM, Frontex Bis 2020

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.2.7	Steigerung der Funktionsfähigkeit und Relevanz des SafeSeaNet und anderer einschlägiger von der EMSA verwalteter Systeme, um deren Unterstützung für alle einschlägigen zivilen und militärischen Behörden mit Zuständigkeit für die Gewährleistung der Sicherheit auf See weiter auszubauen.	MS, KOM, EMSA
A.2.8	Steigerung der Funktionsfähigkeit und Relevanz der von der EFCA verwalteten Fischereikontroll- und -berichterstattungssysteme, um alle einschlägigen zivilen und militärischen Behörden mit Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht zu unterstützen, auch in Bezug auf ergänzende Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der maritimen Sicherheit, die in die Zuständigkeit der EFCA fallen.	MS, KOM, EFCA
A.2.9	Ergänzung weltraumgestützter Technologien durch Anwendungen für ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS), Schiffsmeldesysteme, In-situ-Infrastrukturen (Radaranlagen) und andere Überwachungsinstrumente sowie durch innovative Cyber-Tools zur Gewährleistung eines globalen und wirksameren maritimen Lagebilds und unter Vermeidung von Überschneidungen mit dem Programm Copernicus.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020
A.2.10	Weitere Verbesserung des Seeraumüberwachungsnetzes (MARSUR) zur Unterstützung von GSVP-Operationen und -Missionen und anderer einschlägiger Initiativen sowie Förderung von Initiativen und Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des globalen maritimen Lagebildes – wie z. B. CISE – in enger Abstimmung mit dem EAD, der Kommission und den einschlägigen EU-Agenturen.	MS, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020
A.2.11	Verbesserung des Datenaustauschs und der Interoperabilität der Überwachungssysteme der EU mit den Systemen, die durch das EU-Programm zum Schutz strategisch wichtiger Seeverkehrswege und das Programm für die Sicherheit der Meere (MASE) gefördert werden, und gegebenenfalls Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustauschs mit relevanten Partnern.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020
A.2.12	Freiwilliger und regelkonformer Austausch von Informationen – sowohl von Verschlusssachen als auch von nicht als Verschlusssachen eingestuft Informationen – mit internationalen Organisationen wie den VN, Interpol, und – im Einklang mit dem vereinbarten gemeinsamen Paket von Vorschlägen ¹⁶ – der NATO, um zu einer verbesserten maritimen Lageerfassung beizutragen. In diesem Zusammenhang Anknüpfung an den Erfolg des Maritimen Sicherheitszentrums am Horn von Afrika (MSCHOA) sowie an SHADE und SHADE MED.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen Bis 2020

¹⁶ Dok. 15283/16 und Dok. 14802/17.

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
FÄHIGKEITENENTWICKLUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION		
A.3.1	Ausschöpfung und Prüfung von Synergien mit dem zivilen Sektor bei der Umsetzung der Prioritäten des Plans zur Fähigkeitenentwicklung in Bezug auf Verteidigungsfähigkeiten durch die Harmonisierung von Vorschriften und gegebenenfalls die Förderung von Synergien bei der Entwicklung von Mehrzweckfähigkeiten.	MS, EAD, EDA
A.3.2	Optimierung der Abstimmung und Komplementarität zwischen Programmen der EDA und den Ergebnissen EU-finanzierter ziviler Forschungsprogramme im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Anwendung auf die Entwicklung von Mehrzweckfähigkeiten.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.3.3	Anknüpfung an die sektorenübergreifende Agenda für die Forschung im Bereich der maritimen Sicherheit durch die Mobilisierung des hieran beteiligten Netzwerks von Sachverständigen und anderer einschlägiger Akteure im Bereich Forschung und Innovation zur Weiterentwicklung und Aktualisierung der Agenda und zur Förderung von Synergien zwischen nationalen, multinationalen und EU-finanzierten Anstrengungen in Bezug auf die Entwicklung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die zur Entwicklung von Fähigkeiten im Bereich der maritimen Sicherheit beitragen. Nationale und internationale Forschungszentren, maritime Behörden und EU-Agenturen müssen hierbei eingebunden werden, damit die Forschungstätigkeiten besser an die Nutzeranforderungen angepasst und das Problem der auf EU-Ebene unter europäischen Lieferanten verzeichneten Fragmentierung der Nachfrage im Sicherheitsbereich überwunden werden kann.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.3.4	Förderung der Entwicklung kritischer Technologien und industrieller Fähigkeiten – einschließlich Weltraumtechnologien –, die für die Aufrechterhaltung künftiger maritimer Fähigkeiten erforderlich sind; dazu gehört auch die Priorisierung der Arbeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen von Initiativen, die unter anderem mithilfe der übergeordneten strategischen Forschungsagenda und der strategischen Schlüsselaktivitäten entwickelt wurden.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.3.5	Förderung der Nutzung multifunktionaler Mittel zur Durchführung von gemeinsamen Überwachungsmissionen und Mehrzweckinsätzen, die mehrere Aufgaben der Küstenwache umfassen. In diesem Rahmen weitergehende Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen EU-Agenturen im Bereich der Küstenwache im Einklang mit dem SRÜ und gegebenenfalls mit EU-Vorschriften wie der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und den Kontrollverordnungen.	MS, KOM, Frontex, EFCA, EMSA

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.3.6	Bestmögliche Nutzung der Dienstleistungen des Satellitenzentrums der EU (Satcen) und der EMSA im Bereich der maritimen Sicherheit, unter anderem zur Unterstützung von GSVF-Missionen und -Operationen (vor allem durch den Sicherheitsdienst "Unterstützung des auswärtigen Handelns" (SEA)), gegebenenfalls auch der Rolle des EU-Sondergesandten für Raumfahrt, um Satcen und andere einschlägige europäische Raumfahrtprodukte zu fördern.	MS, EAD, EMSA, Satcen
A.3.7	Unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Arbeit Ermittlung und aktive Förderung von Bereichen, in denen durch Standardisierung und Zertifizierung die Effizienz verbessert und die Ausgaben für maritime Fähigkeiten gesenkt werden können, indem u. a. länderübergreifende Wartungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Wartungspersonal ermöglicht werden.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.3.8	Verstärkte Integration des Aspekts der Cybersicherheit in den maritimen Bereich im Hinblick auf Fähigkeiten, Forschung und Technologie sowie Industrie, aufbauend auf der zivil-militärischen Koordinierung und den Synergien mit der EU-Cyberpolitik, sowohl in Bezug auf Cybersicherheit als auch auf Cyberabwehr, und im Einklang mit der NIS-Richtlinie und internationalen Empfehlungen und Verordnungen wie SOLAS XI-2 und dem ISPS-Code sowie deren künftigen Überarbeitungen. Dies umfasst den Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung gemeinsamer Projekte durch die EU-Mitgliedstaaten zur Vorbeugung von Cyberangriffen im maritimen Bereich.	MS, KOM, EAD, EDA
A.3.9	Förderung von Initiativen der Mitgliedstaaten im maritimen Bereich mit dem Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz, der Senkung der Treibhausgasemissionen und der Nutzung von Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien – im Einklang mit den Zielen für 2030, die im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik betont werden, und soweit diese für die internationale Schifffahrt relevant sind, sowie in Übereinstimmung mit der ersten Strategie der IMO zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.3.10	Prüfung, wie sich ein unterstützender Rahmen für eine zivil-militärische Schiffsbauindustrie und für einschlägige Aktivitäten – einschließlich Möglichkeiten zur Förderung einer effizienten industriellen Zusammenarbeit – fördern lässt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie insgesamt zu gewährleisten.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.3.11	Bewertung, ob die derzeit für Patrouillen verfügbaren Mittel quantitativ und qualitativ angemessen sind. Feststellung des optimalen Niveaus, das nötig ist, um den erwarteten sicherheitspolitischen Herausforderungen und Bedrohungen auf See zu begegnen, und gegebenenfalls – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten – Bewertung der Förderungsmöglichkeiten für ein vorkommerzielles Vergabeprogramm für Prototypen.	MS, KOM, Frontex, EFCA, EMSA

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.3.12	Förderung der Nutzung nationaler Fonds und des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Einklang mit den Strategien für intelligente Spezialisierung und zur Förderung von Innovation, FuT sowie FuE auf der gesamten maritimen technologischen und industriellen Basis, insbesondere bei KMU, einschließlich Unternehmensgründungen. Prüfung auf der Grundlage der geltenden Verordnungen, wie der Zugang zu den einschlägigen europäischen Fonds, einschließlich Horizont 2020 und Erasmus+, für die Maßnahmen des vorliegenden Aktionsplans gegebenenfalls erleichtert werden kann.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
RISIKOBEWUSSTSEIN UND -MANAGEMENT		
A.4.1	Erhöhung der allgemeinen Widerstandsfähigkeit der kritischen maritimen Infrastruktur der EU in Bezug auf vom Menschen verursachte Katastrophen und Naturkatastrophen, den Klimawandel sowie sicherheitspolitische Herausforderungen und Bedrohungen, einschließlich Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, Cyber-, hybrider und CBRN-Bedrohungen sowie potenzieller terroristischer Anschläge. Zu diesem Zweck Bewertung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit kritischer maritimer Verkehrsinfrastruktur, wie etwa der Gefahrenabwehr in Häfen, von Seeverbindungen, der Energieinfrastruktur, von Offshore-Anlagen sowie von Telekommunikationsnetzen und -sensoren (z. B. Kabel), auch unter Wasser. Insbesondere Sondierung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Besatzungsmitgliedern, Arbeitskräften, Passagieren und Gütern auf See – auf Kreuzfahrtschiffen, Fähren und Ro-Ro-Schiffen – sowie der kritischen maritimen Infrastruktur, auch unter Wasser, gegen diese Bedrohungen, im Einklang mit dem vereinbarten internationalen Rechtsrahmen.	MS, KOM, EAD, EDA Bis 2020
A.4.2	Förderung der Forschung zum Grenzschutz und dessen Verbesserung im Hinblick auf die unter A.4.1 genannten Herausforderungen und Bedrohungen, bei gleichzeitiger Förderung von Technologien im Bereich der Containersicherheit und der Analyse des Handels mit strategischen Gütern zur Unterstützung der Nichtverbreitung.	MS, KOM, EAD Bis 2020
A.4.3	Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für das maritime Risikomanagement, insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer Risikoanalysen und die Ermittlung möglicher Lücken und Überschneidungen in diesem Bereich, bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Cyber- und hybriden Bedrohungen, klimapolitischen Herausforderungen und maritimen Umweltkatastrophen.	KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.4.4	Weiterer Ausbau der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten und EU-Agenturen, um die gemeinsame Nutzung von Mitteln und Instrumenten für das Risikomanagement zu koordinieren. In diesem Zusammenhang Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs im Rahmen von einschlägigen internationalen und regionalen Foren, wie etwa Foren zur Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, und freiwilligen sektorenübergreifenden Initiativen im maritimen Bereich sowie mit Drittländern und gegebenenfalls mit öffentlichen und privaten Interessenträgern, um die Komplementarität mit Maßnahmen auf Ebene der EU und der EU-Agenturen sicherzustellen.	MS, KOM, EDA, Frontex, EFCA, EMSA
A.4.5	Fortsetzung der Stärkung und des Austauschs innovativer informationsbasierter Risikoanalysetechniken sowie derzeit nicht genutzter Datenquellen, um die Risikobewertung und die Reaktionsfähigkeit im Bereich der maritimen Sicherheit zu verbessern, auch auf der Grundlage des Projekts CISE.	KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen Bis 2020
A.4.6	Soweit zweckmäßig und erforderlich, Prüfung der Möglichkeit eines Passagierdatensatzsystems für den europäischen maritimen Bereich, unter Berücksichtigung der bestehenden einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen maritimen Rahmen sowie von Fragen des Datenschutzes.	MS, KOM
A.4.7	Vertiefung der Kenntnisse und Informationen, des Datenaustauschs und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ozeanografie, auch auf der Grundlage des Europäischen Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerks (EMODNET) und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Förderung von Aus- und Fortbildungsprogrammen zum Ausbau der ozeanografischen Prognosekapazitäten. Verbesserung der gemeinsamen Kompetenzen und Initiativen im Bereich Unterwasserforschung.	MS, KOM
A.4.8	Aufbau eines Netzwerks von Sachverständigen im Bereich der Cybersicherheit und der Cyberabwehr für den maritimen Bereich, um Leitlinien für Verfahren zur Reaktion auf sich abzeichnende Bedrohungen im maritimen Bereich – unter anderem potenzielle Terroranschläge und andere vorsätzliche rechtswidrige Handlungen auf See – zu entwickeln, vor allem in Bezug auf den Schutz von Schiffen, Fracht, Besatzung und Passagieren, Häfen und Hafenanlagen, Meeresenergieinstallationen sowie anderer kritischer maritimer Infrastruktur und Energieinfrastruktur, im Einklang mit der NIS-Richtlinie sowie dem ISPS-Code. Die Ergebnisse der Arbeit vorhandener Strukturen und Einrichtungen (CSIRTs-Netzwerk der ENISA und NIS-Kooperationsgruppe) sollten ebenfalls einbezogen werden.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA, ENISA, Europol Bis 2020

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.4.9	Gewährleistung der sicheren Seebeförderung gefährlicher Güter in den an die Hoheitsgewässer der EU-Mitgliedstaaten angrenzenden Gewässern und Förderung der Entwicklung von Notfall- und Krisenplänen sowie des Austauschs bewährter Verfahren in Bereichen, die für den Schutz kritischer maritimer Infrastruktur – darunter Telekommunikationsnetze und -sensoren sowie Offshore-Anlagen – und von Seeverbindungen relevant sind, unter Rückgriff auf bestehende Instrumente der maritimen Lageerfassung und neue Weltraumtechnologien mit maritimen Anwendungen.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020
A.4.10	Gewährleistung sektorenübergreifender Synergien in Bezug auf die militärische Mobilität des Personals und der Geräte der Mitgliedstaaten in einschlägigen maritimen Missionen und Operationen sowie auf tägliche Übungen, Schulungen, Bewegungen und Transporte ¹⁷ unter Berücksichtigung der Zusagen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit sowie der Vorschläge im Aktionsplan zur militärischen Mobilität.	MS, KOM, EAD, EDA
A.4.11	Optimierung der maritimen zivil-militärischen Krisenreaktionsteams für humanitäre Hilfe/Katastrophenhilfe der EU (HA/DR) und der zivilen und militärischen Mittel der Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis und Einzelfallbasis als Beitrag zu durch die EU koordinierten HA/DR-Kriseneinsätzen. Erwägung der periodischen Abhaltung von Übungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Instruments und der Förderung von Schulungen im Rahmen der übergeordneten Übungspolitik der EU.	MS, KOM
A.4.12	Ausbau der Kapazitäten für eine schnelle Umweltprüfung zur Unterstützung der Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen der Mitgliedstaaten, der EU-Agenturen sowie von GSPV-Missionen und -Operationen durch Vortreiben der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene und EU-Ebene zwischen meteorologischen und ozeanografischen Instituten, wobei deren Kapazitäten und Fachwissen voll auszuschöpfen und innovative Entwicklungen in diesem Bereich zu fördern sind.	MS, KOM, EAD Bis 2020
A.4.13	Vortreiben der Zusammenarbeit zwischen maritimen Agenturen/Behörden der EU und der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Agenturen/Behörden der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung einer raschen und wirksamen Reaktion auf Herausforderungen und Bedrohungen im Bereich der maritimen Sicherheit durch die Durchführung gemeinsamer Übungen und den Austausch von Notfall- und Krisenplänen sowie nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Bereich der maritimen Sicherheit auf der Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der Sicherheitsrisiken.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen Bis 2020

¹⁷ Dok. 14237/17.

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.4.14	Darüber hinaus Fortsetzung der Unterstützung der Arbeit der EU-Zollbehörden bei der Gewährleistung der Sicherheit an den Außengrenzen sowie der Lieferketten, auch durch die Verbesserung der für eine Echtzeit-Risikoanalyse verfügbaren Daten, den Ausbau der Kapazitäten für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zu Risiken in der gesamten EU und die Förderung einer wirksameren operativen Zusammenarbeit und eines wirksameren Informationsaustauschs zwischen Zoll-, Handels- und anderen staatlichen Behörden und Drittländern.	MS, KOM
AUS- UND FORTBILDUNG		
A.5.1	Die einschlägigen Agenturen, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner sollten sektorenübergreifende Schulungen und Übungen zur maritimen Sicherheit durchführen, unter anderem unter Einbeziehung von Strafverfolgungs- und militärischem Personal, einschließlich Schulungen zum Umgang mit Migranten bei Notfallsätzen, sowohl auf europäischer als auch auf regionaler Ebene, und Schulungen zu prioritären Bereichen wie der Küstenwache, CBRN-Bedrohungen, Cybersicherheit und dem Schutz kritischer maritimer Infrastruktur, darunter unterseeischer Kabel und Netze, auch auf der Grundlage empfohlener gemeinsamer Ausbildungsstandards und von Schulungsmodulen zur besseren Vorbereitung auf die unter A.4.1 genannten Herausforderungen und Bedrohungen. Internationale und regionale Organisationen wie die VN, die IAO und die IMO sowie – im Einklang mit dem vereinbarten gemeinsamen Paket von Vorschlägen – die NATO sollten eingeladen werden, an diesen Schulungen teilzunehmen, sofern dies zweckmäßig erscheint.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020
A.5.2	Durchführung gemeinsamer Übungen durch die zuständigen Sicherheitsbehörden zur Stärkung der Kommunikationsstrukturen der beteiligten Behörden und zur Optimierung der operativen Verfahren der verschiedenen Behörden im Bereich der maritimen Sicherheit.	MS, KOM, EAD Bis 2020
A.5.3	Vorantreiben der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im maritimen Bereich, einschließlich bei der Ausbildung am Arbeitsplatz, durch die Förderung von Synergien und die Vernetzung von EU-Agenturen und Forschungs-, Aus- und Fortbildungszentren sowie Kompetenzzentren in den EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der bei der NATO akkreditierten Zentren und Ausbildungseinrichtungen, die allen EU-Mitgliedstaaten offenstehen.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA Bis 2020
A.5.4	Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Drittländern, unter anderem im Bereich der Küstenwache und auch unter Beteiligung einschlägiger EU-Agenturen.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
A.5.5	Erstellung eines Verzeichnisses bestehender Netzwerke für die Wissens- und Kompetenzentwicklung im Bereich der maritimen Sicherheit, auch durch die Aufstellung einer umfassenden Liste von Schulungsmaterial zur Unterstützung eines gemeinsamen europäischen Lehrplans, und Förderung eines europäischen Netzwerks maritimer Akademien (Marine- und Seefahrtsakademien, Lehrstühle für Seefahrt an Hochschulen sowie Küstenwachdienste). Zu diesem Zweck könnten gegebenenfalls auch die Ergebnisse des Projekts "Netzwerk europäischer Akademien für Küstenwachdienste" (ECGFA NET) einbezogen werden.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA
A.5.6	Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu digitalen Kompetenzen im maritimen Bereich unter Berücksichtigung einschlägiger Entwicklungen in der Schifffahrtsindustrie und im Einklang mit der NIS-Richtlinie und den Initiativen der EU im Bereich der Cybersicherheit und der Cyberabwehr.	MS, KOM, EAD, EDA, EMSA, EFCA, Frontex, Satcen

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
TEIL B – REGIONALE UND GLOBALE MARITIME ANGELEGENHEITEN		
B.1.1 Europäische Meeresbecken	Stärkung des Sicherheitsaspekts bei bestehenden EU-Strategien für Meeresbecken und Erwägung der Einbeziehung des Sicherheitsaspekts in künftige Strategien und in die Überprüfung bestehender Strategien, wobei für eine ordnungsgemäße Koordinierung aller in dem jeweiligen Seegebiet tätigen Akteure zu sorgen ist.	MS, KOM, EAD
B.1.2. Europäische Meeresbecken	Gegebenenfalls Verbesserung der Koordinierung zwischen Zivil- und Militärbehörden bei Such- und Rettungsoperationen (SAR – Search and Rescue) in europäischen Meeresbecken, wann und wo es erforderlich ist, auch durch Vortreiben des Dialogs mit allen einschlägigen Akteuren in diesem Bereich.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA
B.2.1 Mittelmeer	Aufbauend auf bestehenden Initiativen der regionalen Kooperation wie etwa der Initiative für die nachhaltige Entwicklung der blauen Wirtschaft im westlichen Mittelmeerraum (WestMed-Strategie) und der Ministererklärung von Malta zur Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer "MedFish4Ever" Hinwirken auf stärkere sektorenübergreifende Zusammenarbeit, um die Herausforderungen der Migration unter anderem durch eine Stärkung der Kanäle für den Informationsaustausch anzugehen.	KOM, EAD
B.2.2 Mittelmeer	Ermittlung und Förderung der Maßnahmen zum Aufbau regionaler maritimer Kapazitäten, die durch Synergien oder Effizienzvorteile bestehende Programme für den Kapazitätsaufbau im Bereich der maritimen Sicherheit verstärken (z. B. Rabat-Prozess), und im Bedarfsfall Ausarbeitung ähnlicher Initiativen mit anderen Drittstaaten und regionalen Organisationen.	KOM, EAD
B.2.3 Mittelmeer	Sondierung von Möglichkeiten zur Entwicklung von Mechanismen zur Erfassung der maritimen Sicherheitslage auf EU-Ebene. Diese sollten auf den im Mittelmeerraum gemachten Erfahrungen (z. B. im Rahmen der Initiative Gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung im Mittelmeer (SHADE MED)) und erfolgreichen nationalen und europäischen Initiativen zum Austausch maritimer Informationen wie etwa CISE und MARSUR aufbauen. Davon sollten auch Einrichtungen profitieren, die zur maritimen Lageerfassung der EU beitragen, wie etwa die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), die Europäische Fischereiaufsichtszentrale (EFCA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und das Satellitenzentrum der Europäischen Union (Satcen).	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
B.2.4 Mittelmeer	Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der NATO auf operativer Ebene zwischen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und der Operation "Sea Guardian" bei uneingeschränkter Offenheit und Transparenz, unter Achtung der Beschlussfassungsautonomie und -verfahren beider Organisationen und gestützt auf die Grundsätze der Inklusivität und Gegenseitigkeit. Auch die Zusammenarbeit mit zivilen Akteuren wie etwa Frontex sollte fortgesetzt werden.	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex
B.2.5 Mittelmeer	Sondierung von Optionen für die Weiterentwicklung der Arbeit von EFCA, EMSA und Frontex im Mittelmeer im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache, in Übereinstimmung mit dem SRÜ und gegebenenfalls mit EU-Vorschriften wie der GFP und den Kontrollverordnungen. Förderung von Ausbildungsaktivitäten in der Region zwischen nationalen maritimen Behörden in diesem Rahmen. Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs, auch mit Drittländern, im Rahmen von einschlägigen internationalen und regionalen Foren im maritimen Bereich, wie etwa dem Europäischen Forum für Küstenwachdienste (ECGFF) und dem Forum für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum (MedCGFF).	MS, KOM, EAD, EDA, Frontex, EFCA, EMSA
B.2.6 Mittelmeer	Aufbauend auf jüngsten einschlägigen Erfahrungen, wie etwa derjenigen vor der libyschen Küste, Fortsetzung der Unterstützung für die Bekämpfung von Schleuserkriminalität und sonstigen illegalen Schmuggel-/Handelsaktivitäten auf See, auch durch die Fortsetzung der Bestrebungen zur Koordinierung der Antwort der EU auf die Migrationskrise, sowie die Bekämpfung von illegalem Waffenhandel und sonstigen Formen von Kriminalität im Meeresbecken, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Programmen wie etwa dem Global Maritime Crime Programme des UNODC und internationalen Organisationen wie der NATO. Vollständige Nutzung des EU-Konzepts für Operationen zum Schutz des Seeverkehrs, einschließlich auf Hoher See, zur Förderung eines breiter angelegten Ansatzes bei der maritimen Sicherheit und Bekämpfung aller Arten maritimer Kriminalität bei gleichzeitigem Schutz kritischer maritimer Infrastruktur.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA
B.2.7 Mittelmeer	Anerkennung der Bedeutung des Mittelmeerbeckens für die Sicherheit der EU, Förderung von Sicherheit und Gefahrenabwehr in Bezug auf Schifffahrt und Schifffahrtsrouten sowie bestehende und zukünftige Energieinfrastruktur und -anlagen.	MS

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
B.2.8 Adriatisches und Ionisches Meer	Im Anschluss an die Erklärung von Ioannina vom Mai 2017 Fortsetzung des Hinwirkens auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit auf See, unter anderem durch Einrichtung einer Kooperationsplattform, um die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Migrationskrise besser zu koordinieren, und durch eine verbesserte Überwachung des Seeverkehrs mittels Ausbau eines einheitlichen gemeinsamen Systems wie dem Adriatic Ship Reporting System (ADRIREP). Ermutigung zur regionalen Zusammenarbeit, unter anderem im Rahmen der Adria-Charta.	MS, KOM, EAD
B.3.1 Schwarzes Meer	Förderung regionaler Kooperationsinitiativen, unter anderem durch eine durchgängige Berücksichtigung der Prioritäten der Schwarzmeersynergie in Rahmen eines ergebnisorientierten Ansatzes, durch Unterstützung des Forums zur Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum und der Erklärung von Bukarest vom 25. Oktober 2016, in welcher der Schwerpunkt unter anderem auf die maritime Aus- und Fortbildung, die Schulung für Aufgaben der Küstenwache, den Austausch maritimer Informationen zur besseren maritimen Lageerfassung auf regionaler Ebene und den Schutz kritischer maritimer Infrastruktur gelegt wird.	MS, KOM, EAD
B.3.2 Schwarzes Meer	Unterstützung der Synergien, die von der Fazilität für "blaues Wachstum" im Schwarzen Meer und der Erklärung von Bukarest gefördert werden. Ermutigung der teilnehmenden Länder dazu, Meeressicherheitsmaßnahmen bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen maritimen Agenda für die Region als möglichen Schwerpunktbereich der Zusammenarbeit in Betracht zu ziehen, auch bei Fragen in Bezug auf IUU-Fischerei und Regelungen gemeinsamer internationaler Inspektionen in der Fischerei.	MS, KOM
B.3.3 Schwarzes Meer	Unterstützung der durch behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegalem Handel, Schmuggel oder sonstigen Arten der Kriminalität im Meeresbecken und beim Umgang mit Migration auf See geleisteten Arbeit.	MS, KOM, EAD, Frontex, EFCA, EMSA
B.3.4 Schwarzes Meer	Förderung von mehrseitigen Dialogen in der Region und Ermutigung zu regionalen FuE-Projekten, die zur maritimen Lageerfassung und der maritimen Sicherheit insgesamt beitragen können.	MS, KOM, EAD
B.4.1 Ostsee	Förderung von Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Einklang mit den Prioritäten, die in der Meeresbeckenstrategie der Europäischen Union für die Ostsee dargelegt werden, insbesondere diejenigen, die im Politikbereich Sicherheit ausgearbeitet wurden.	MS, KOM, EAD

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
B.4.2 Ostsee	Förderung von Übungs- und Ausbildungsprogrammen, auch durch die Beteiligung einschlägiger regionaler Organisationen wie etwa der Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (HELCOM), um die Entsorgung und, sofern möglich, die Beseitigung von im Meer versenkter chemischer Munition und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln zu optimieren. Verbesserung der Notfallmaßnahmen für den Fall einer versehentlichen Bergung von im Meer versenkter chemischer Munition und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, unter anderem durch Förderung eines Verfahrenshandbuchs, eines gemeinsamen Krisenplans und einheitlicher Reaktionsmodelle für solche Vorfälle, und durch Beiträge zu einer EU-Datenbank für Vorfälle und Meldesysteme.	MS, KOM
B.4.3 Ostsee	Verbesserung der Interoperabilität für die Beobachtung und Bekämpfung illegaler oder unbeabsichtigter Einleitungen, insbesondere von Öl und anderen Chemikalien, und Sondierung von Optionen zur Entwicklung gemeinsamer Überwachungsmodelle für Meeresverschmutzung. Ermutigung zu Initiativen zur Ausarbeitung neuer Reaktionsmethoden und -konzepte für schädliche und gefährliche Stoffe (HNS) und Ölverseuchung aufgrund von Unfällen in der Ostsee.	MS, KOM, einschlägige EU- Agenturen
B.4.4 Ostsee	Förderung der Zusammenarbeit in diesem Meeresbecken, um die Küstenwachdienste in der Ostseeregion zu stärken und so einen stärkeren Informationsaustausch und mehr gemeinsame Überwachungseinsätze zu ermöglichen.	MS, KOM, EAD, Frontex
B.5.1 Nordsee/ Ostsee	Sondierung von Optionen für Übungen zu Risikobewertung und -management mit einschlägigen Partnern, im Interesse des Schutzes kritischer maritimer Infrastruktur, insbesondere von Offshore-Energieplattformen und Seekabeln. Ein regelmäßiger Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten, auch zur Unterwasserüberwachung, könnte dazu beitragen, dass Gefährdungen oder Beschädigungen kritischer Unterwasserinfrastruktur ermittelt, zugeordnet, gemeldet und verhindert werden.	MS, KOM, EAD
B.5.2 Nordsee	Förderung von Übungs- und Ausbildungsprogrammen, unter anderem durch die Beteiligung einschlägiger regionaler Organisationen, um die Entsorgung und, sofern möglich, die Beseitigung von im Meer versenkter chemischer Munition und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln zu optimieren und dabei auch Notfallmaßnahmen für den Fall einer versehentlichen Bergung von im Meer versenkter chemischer Munition und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln anzugehen.	MS, KOM

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
B.6.1 Atlantik	Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, einschlägigen Agenturen, Partnerländern und einschlägigen internationalen Organisationen, um illegale Aktivitäten im maritimen Bereich im Atlantischen Ozean, einschließlich der Karibik und insbesondere der Antillen, zu bekämpfen, unter anderem durch Unterstützung bei der Entwicklung von Erdbeobachtungsanwendungen. Insbesondere Intensivierung der vom Operationszentrum für den Kampf gegen den Drogenhandel im Atlantik (MAOC-N) koordinierten Strafverfolgungstätigkeiten, um den illegalen Drogenhandel zu bekämpfen.	MS, KOM, Frontex, EFCA, EMSA, Satcen
B.6.2 Atlantik	Förderung der Umsetzung regionaler maritimer Sicherheitsstrategien zur Unterstützung regionaler Kapazitäten (AU, Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS), Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) usw.) wie etwa des Jaunde-Verhaltenskodex, und Förderung der Entwicklung anderer regionaler Vereinbarungen, Verhaltenskodizes oder nicht verbindlicher Instrumente (z. B. der Lomé-Charta über maritime Sicherheit und Entwicklung), die in wichtigen unsicheren Meeresregionen im globalen maritimen Bereich für die maritime Sicherheit relevant sind. Sofern möglich Förderung bewährter Praktiken sowie von Bereichen dreiseitiger Zusammenarbeit zwischen der EU und anderen regionalen und internationalen Organisationen im Bereich der weltweiten maritimen Sicherheit (z. B. Zusammenarbeit von EU, UN und AU).	KOM, EAD
B.6.3 Atlantik	Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren auf beiden Seiten des Atlantiks, einschließlich Süd-Süd-atlantischer Zusammenarbeit, um verschiedene Arten der maritimen Kriminalität zu verhindern und zu bekämpfen, und der Zusammenarbeit in der Nordatlantikregion. In Bezug auf Küstenwachdienste Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs im Rahmen von einschlägigen internationalen und regionalen Foren und freiwilligen sektorenübergreifenden Initiativen im maritimen Bereich wie dem Forum für Küstenwachen im Nordatlantik (NACGF).	MS, KOM
B.6.4 Atlantik (Golf von Guinea)	Fortsetzung der Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU für den Golf von Guinea und des dazugehörigen Aktionsplans sowie nationaler und regionaler Bemühungen im Rahmen der Jaunde-Architektur und anderer regionaler und internationaler Initiativen, insbesondere der Arbeit der Gruppe G7++ Freunde des Golfs von Guinea und des Hauptkoordinators der EU für den Golf von Guinea. Gewährleistung der Koordinierung von EU-Projekten im Golf von Guinea, um zur maritimen Sicherheit in diesem Gebiet beizutragen.	MS, KOM, EAD

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
B.7.1 Indischer Ozean	Beteiligung an der effektiven Koordinierung bestehender und zukünftiger Initiativen im Bereich der maritimen Sicherheit, GSVP und Entwicklung und Fortsetzung der Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodex von Dschibuti. Fortsetzung der Auswertung der Erkenntnisse aus dem umfassenden Ansatz der EU am Horn von Afrika, in Abstimmung mit dem EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika, bei gleichzeitiger Sondierung von Möglichkeiten, eine Bestandsaufnahme anderer Initiativen durchzuführen, insbesondere des branchengesteuerten Handbuchs bewährter Vorgehensweisen, des Einsatzes von durch Privatunternehmen gestelltem bewaffnetem Sicherheitspersonal, der Festlegung eines Hochrisikogebietes und der Arbeit der Kontaktgruppe der Vereinten Nationen für Seeräuberei vor der Küste Somalias.	MS, KOM, EAD
B.7.2 Indischer Ozean	Fortsetzung der Auswertung der Erkenntnisse aus dem Kampf gegen Seeräuberei vor der Küste Somalias und Unterstützung von Aktivitäten der EU zur Bekämpfung von Seeräuberei, insbesondere des Mandats der Operation EUNAVFOR Atalanta zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See, in Abstimmung mit anderen Programmen und Projekten (Programm für die Sicherheit der Meere (MASE) im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds, Programm zum Schutz strategisch wichtiger Seewege und CRIMARIO-Projekt), und Förderung von Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit den Marinestreitkräften Dritter, um Schiffe des Welternährungsprogramms zu geleiten.	MS, KOM, EAD, einschlägige EU- Agenturen
B.7.3 Indischer Ozean	Gleichzeitig Fortsetzung der Förderung eines breiten Ansatzes bei der Politik im Bereich der maritimen Sicherheit im Indischen Ozean, wobei auch andere Formen der maritimen Sicherheit über Seeräuberei hinaus anzugehen sind, von der Hohen See bis zu Häfen, und Bedrohungen für kritische maritime Infrastruktur im weiteren westlichen Indischen Ozean und der Region des Roten Meeres, bei gleichzeitiger Sondierung von Optionen zur Einrichtung einer Plattform speziell für maritime Sicherheit und Meerespolitik in der Region.	MS, KOM, EAD
B.7.4 Indischer Ozean	Fortsetzung der Unterstützung der Einrichtung eines maritimen Informationsraums und von Zentren für Informationszusammenführung (z. B. regionales Zentrum für Informationszusammenführung in Madagaskar und die Operationalisierung des regionalen Koordinierungszentrums in den Seychellen) in Zonen, die für die EU und ihre Mitgliedstaaten von strategischem Interesse sind, auf Grundlage freiwilliger nationaler und regionaler Beiträge und, sofern angemessen, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, aufbauend auf den guten Ergebnissen der Kontaktgruppe der Vereinten Nationen für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Initiative Gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung (SHADE). Gleichzeitig Erwägung einer Sondierung verschiedener Optionen zur Verbesserung der maritimen Lageerfassung und regionalen Zusammenarbeit, unter anderem durch die Stärkung der Vereinigung der Anrainer des Indischen Ozeans (IORA) in den beiden Anrainergebieten des Indischen Ozeans in Zusammenarbeit mit anderen Partnern in dieser Region, insbesondere mit dem Global Maritime Crime Programme des UNODC.	MS, KOM, EAD

Maßname Nr.	Maßnahme	Federführung/ zeitlicher Horizont
B.7.5 Indischer und Pazifischer Ozean	Fortsetzung der Entwicklung eines strategischen Konzepts der EU für (maritime) Sicherheit in Asien. Insbesondere Durchführung einer Bestandsaufnahme aller bestehenden Aktionen und Aktivitäten der EU im Indischen und Pazifischen Ozean im Hinblick auf die Ermittlung möglicher Lücken, Überschneidungen und Bedürfnisse.	MS, KOM, EAD
B.7.6 Indischer und Pazifischer Ozean	Sondierung der Zusammenhänge zwischen Umweltfragen und maritimer Sicherheit in Asien, unter anderem durch Bekämpfung der wichtigsten Quellen von Meeresverschmutzung und Abfällen im Meer, die die wesentlichen Handelsrouten und Engpässe in der asiatisch-pazifischen Region betreffen.	MS, KOM, EAD
B.7.7 Indischer und Pazifischer Ozean	Unterstützung der Umsetzung des SRÜ und der Einrichtung von Mechanismen für regionale maritime vertrauensbildende Maßnahmen in der asiatisch-pazifischen Region, insbesondere im Südchinesischen Meer. In diesem Zusammenhang Zusammenarbeit mit Partnerländern und internationalen Organisationen und Förderung der Anwendung vereinbarter Rahmen (insbesondere des SRÜ), um den fortwährenden, ungehinderten Zugang zu Hochseegebieten zu gewährleisten. Unterstützung des regionalen Prozesses unter Leitung des ASEAN und regionaler Mechanismen wie dem regionalen Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Piraterie und des bewaffneten Raubs gegen Schiffe in Asien (ReCAAP). Ermutigung zum raschen Abschluss der Gespräche über einen Verhaltenskodex, der die regelbasierte regionale und internationale Ordnung festigen wird.	MS, KOM, EAD
B.7.8 Indischer und Pazifischer Ozean	Fortsetzung des Austauschs bewährter Praktiken und positiver Erfahrungen mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und mit regionaler Zusammenarbeit, unter anderem mit der Entwicklung konkreter Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Verwaltung von Wasserressourcen und dem Schutz der Meeresumwelt im Rahmen des hochrangigen Dialogs der EU und des ASEAN zum Thema maritime Sicherheit, sowie im Rahmen des ASEAN Regional Forum, der fünften Konferenz "Unser Ozean" und BIMSTEC (Initiative für sektorenübergreifende technische und wirtschaftliche Kooperation der Länder am Golf von Bengalen).	MS, KOM, EAD
B.8.1 Arktis	Förderung der Entwicklung maritimer Fähigkeiten in der Arktisregion und Erwägung des potenziellen Einsatzes weltraumgestützter Technologien und Dienstleistungen (Copernicus und Satcen) in eis anfälligen Gewässern, sowie des potenziellen Einsatzes von Eisbrechern der Mitgliedstaaten in den Polarregionen.	MS, KOM, EAD, EDA
B.8.2 Arktis	Fortsetzung der Förderung des SRÜ, der Rechtsstaatlichkeit und der internationalen Zusammenarbeit insbesondere in den Polarregionen, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arktischen Rates und unter Berücksichtigung der Arbeit des Forums der arktischen Küstenwache.	MS, KOM, EAD

i)

QUELLENANGABEN

Vorbemerkung und Leitlinien für die Durchführung

1. Aktionsplan für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit aus dem Jahr 2014 (16.12.2014) – Dok. 17002/14 [Link](#)
2. Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (24.6.2014) – Dok. 11205/14 [Link](#)
3. JOINT STAFF WORKING DOCUMENT on the implementation of the EU Maritime Security Strategy Action Plan (24.6.2016) – Dok. 10625/16 [Link](#)
4. JOINT STAFF WORKING DOCUMENT Second report on the implementation of the EU Maritime Security Strategy Action Plan (15.6.2017) – Dok. 10398/17 [Link](#)
5. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen [Link](#)
6. Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union – Dok. 10715/16 [Link](#)
7. Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020) (10.6.2015) – Dok. 9798/15 [Link](#)
8. Schlussfolgerungen des Rates zur globalen maritimen Sicherheit (19.6.2017) – Dok. 10238/17 [Link](#)
9. GEMEINSAME ARBEITSUNTERLAGE DER DIENSTSTELLEN – Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultation zur internationalen Meerespolitik – Begleitunterlage zur GEMEINSAMEN MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS SOWIE DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN – Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren (11.11.2016) – Dok. 14332/16 [Link](#)
10. MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Europäischer Verteidigungs-Aktionsplan (2.12.2016) – Dok. 15160/16 [Link](#)
11. Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) (6.12.2016) – Dok. 15283/16 [Link](#)
12. Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) (5.12.2017) – Dok. 14802/17 [Link](#)

TEIL A. HORIZONTALE MAßNAHMEN

Sensibilisierung für die EUMSS

A. 0.1 Strategie für den Golf von Guinea [Link](#)

A. 0.1 Schlussfolgerungen des Rates zum Horn von Afrika (14.11.2011) – Dok. 16858/11 [Link](#)

Internationale Zusammenarbeit

A. 1.2 Konferenz "Unser Ozean" [Link](#)

A. 1.2 Ozean-Konferenz der VN [Link](#)

A. 1.3 Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) [Link](#)

A. 1.4 Internationaler Seegerichtshof [Link](#)

A. 1.5 Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik [Link](#)

A. 1.5 EUNAVFOR MED SOPHIA [Link](#)

A. 1.5 EUNAVFOR Atalanta [Link](#)

A. 1.6 Gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (8.7.2016) [Link](#)

A. 1.6 Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) (6.12.2016) – Dok. 15283/16 [Link](#)

A. 1.6 Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) (5.12.2017) – Dok. 14802/17 [Link](#)

A. 1.7 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) [Link](#)

A. 1.7 Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) [Link](#)

A. 1.7 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) [Link](#)

A. 1.7 Europol [Link](#)

A. 1.7 Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) [Link](#)

A. 1.7 Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI) [Link](#)

A. 1.7 Europäischer Entwicklungsfonds [Link](#)

A. 1.8 GEMEINSAME MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung – Befähigung unserer Partner zur Krisenprävention und -bewältigung (28.4.2015) [Link](#)

A. 1.10 Informationsblatt zum militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) [Link](#)

A. 1.10 Ziviler Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) [Link](#)

MARITIME LAGEERFASSUNG

A. 2.1 Maritimer CISE (gemeinsamer Informationsraum) [Link](#)

A. 2.1 RICHTLINIE (EU) 2016/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union [Link](#)

A. 2.2 EUCISE 2020 [Link](#)

- A. 2.5 Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus) [Link](#)
- A. 2.5 Galileo [Link](#)
- A. 2.5 Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) [Link](#)
- A. 2.5 Europäische Weltraumorganisation [Link](#)
- A. 2.5 Satellitenzentrum der Europäischen Union (Satcen) [Link](#)
- A. 2.6 Europäisches Grenzüberwachungssystem (Eurosur) [Link](#); VERORDNUNG (EU) Nr. 1052/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) [Link](#)
- A. 2.9 Ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS) [Link](#)
- A. 2.10 Seeraumüberwachungsnetz (MARSUR) [Link](#)
- A. 2.10 Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) [Link](#)
- A. 2.11 EU-Programm zum Schutz strategisch wichtiger Seeverkehrswege [Link](#)
- A. 2.11 Programm für die Sicherheit der Meere (MASE) [Link](#)
- A. 2.12 Interpol [Link](#)
- A. 2.12 Maritimes Sicherheitszentrum am Horn von Afrika (MSCHOA) [Link](#)
- A. 2.12 SHADE [Link](#)
- A. 2.12 SHADE MED [Link](#)

Fähigkeitenentwicklung, Forschung und Innovation

- A. 3.1 Plan zur Fähigkeitenentwicklung [Link](#)
- A. 3.4 Übergeordnete strategische Forschungsagenda (OSRA) [Link](#)
- A. 3.4 Strategische Schlüsselaktivitäten [Link](#)
- A. 3.5 Besitzstand [Link](#)
- A. 3.12 Horizont 2020 [Link](#)
- A. 3.12 Erasmus+ [Link](#)

Risikobewusstsein und -management

- A. 4.7 Europäisches Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk (EMODNET) [Link](#)
- A. 4.8 CSIRTs-Netzwerk (Netzwerk von Computer-Notfallteams) der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit) [Link](#)
- A. 4.10 Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) [Link](#)

Allgemeine und berufliche Bildung

- A. 5.1 Internationale Arbeitsorganisation (IAO) [Link](#)
- A. 5.1 Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) [Link](#)

TEIL B – REGIONALE UND GLOBALE MARITIME ANGELEGENHEITEN

- B. 2.1 WestMed-Strategie [Link](#)
- B. 2.1 Ministererklärung "MedFish4Ever" [Link](#)
- B. 2.2 Rabat-Prozess [Link](#)
- B. 2.4 Operation "Sea Guardian" [Link](#)
- B. 2.5 Europäisches Forum für Küstenwachdienste (ECGFF) [Link](#)
- B. 2.5 Forum für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum (MedCGFF) [Link](#)
- B. 2.6 Global Maritime Crime Programme des UNODC [Link](#)
- B. 2.8 Erklärung von Ioannina [Link](#)
- B. 2.8 Adria-Charta [Link](#)
- B. 3.1 Schwarzmeersynergie [Link](#)
- B. 3.1 Forum zur Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum [Link](#)
- B. 3.1 Erklärung von Bukarest vom 25. Oktober 2016 ("Towards enhanced cooperation on Black Sea fisheries and aquaculture") [Link](#)
- B. 4.1. Meeresbeckenstrategie der Europäischen Union für die Ostsee [Link](#)
- B. 4.2 Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (HELCOM) [Link](#)
- B. 6.1 Operationszentrum für den Kampf gegen den Drogenhandel im Atlantik (MAOC-N) [Link](#)
- B. 6.2 Jaunde-Verhaltenskodex [Link](#)
- B. 6.2 Lomé-Charta [Link](#)
- B. 6.2 Verhaltenskodex von Dschibuti [Link](#)
- B. 6.3 Forum für Küstenwachen im Nordatlantik (NACGF) [Link](#)
- B. 7.4 Vereinigung der Anrainer des Indischen Ozeans (IORA) [Link](#)
- B. 7.7 Regionales Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Piraterie und des bewaffneten Raubs gegen Schiffe in Asien (ReCAAP) [Link](#)
- B. 8.2 Forum der arktischen Küstenwache [Link](#)

ABKÜRZUNGSGLOSSAR

A

ADRIREP: Adriatic Ship Reporting System
ASEAN: Verband südostasiatischer Nationen
AU: Afrikanische Union

B

BIMSTEC: Initiative für sektorübergreifende technische und wirtschaftliche Kooperation der Länder am Golf von Bengalen

C

CARD: Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung
CBRN: chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
CBSD: Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung
CGPCS: Kontaktgruppe der Vereinten Nationen für Seeräuberei vor der Küste Somalias
CISE: gemeinsamer Informationsraum
Copernicus: Europäisches Erdbeobachtungsprogramm
CPCC: Ziviler Planungs- und Durchführungsstab
CRIMARIO: Schutz strategisch wichtiger Seewege im Indischen Ozean

E

EAD: Europäischer Auswärtiger Dienst
ECCAS: Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
ECGFA: Europäische Akademie für Küstenwachdienste
ECGFF: Europäisches Forum für Küstenwachdienste
EDA: Europäische Verteidigungsagentur
EDAP: Europäischer Aktionsplan im Verteidigungsbereich
EEF: Europäischer Entwicklungsfonds
EFCA: Europäische Fischereiaufsichtsagentur
EGNOS: Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems
EMODNET: europäisches Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk
EMSA: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
ENI: Europäisches Nachbarschaftsinstrument
ENISA: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
Erasmus+: Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
EU: Europäische Union
EUMSS: Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit
EUNAVFOR: EU-geführte Seestreitkraft
Eurosur: Europäisches Grenzüberwachungssystem

F

Frontex/EBCGA: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
FuE: Forschung und Entwicklung
FuT: Forschung und Technologie

G

Galileo: europäisches Satellitennavigationssystem
GCC: Golf-Kooperationsrat
GFP: Gemeinsame Fischereipolitik
GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

H

HA/DR: humanitäre Hilfe/Katastrophenhilfe

HARMSPRO: Hafen- und Meeresüberwachung und -schutz

HELCOM: Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

HNS: gefährliche und schädliche Stoffe

I

IAO: Internationale Arbeitsorganisation

IcSP: Stabilitäts- und Friedensinstrument

IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation

Interpol: Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

IORA: Vereinigung der Anrainer des Indischen Ozeans

ISGH: Internationaler Seegerichtshof

ISPS-Code: Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

IUU-Fischerei: illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

K

KMU: kleine und mittlere Unternehmen

KOM: Europäische Kommission

M

MAOC-N: Operationszentrum für den Kampf gegen den Drogenhandel im Atlantik

MARSUR: Seeraumüberwachung

MASE: regionales Programm für die Sicherheit der Meere

MAS MCM: (Semi-)autonome maritime Minenbekämpfungssysteme

MedCGFF: Forum für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum

MPCC: militärischer Planungs- und Durchführungsstab

MS: Mitgliedstaaten

MSA: maritime Lageerfassung

MSCHOA: Maritimes Sicherheitszentrum am Horn von Afrika

N

NACGF: Forum für Küstenwachen im Nordatlantik

NATO: Nordatlantikvertrags-Organisation

NIS-Richtlinie: Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union

O

OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

OVCW: Organisation für das Verbot chemischer Waffen

R

ReCAAP: Regionales Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Piraterie und des bewaffneten Raubs gegen Schiffe in Asien

RPAS: ferngesteuertes Flugsystem

S

SADC: Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

SAR: Suche und Rettung

Satcen: Satellitenzentrum der Europäischen Union

SEA: Unterstützung des Auswärtigen Handelns

SHADE: Gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung

SHADE MED: Gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung im Mittelmeer

SOLAS: Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

SRÜ: Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

SSZ: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

U

UNODC: Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

V

VN: Vereinte Nationen
